

Hanse '04

Satzung
des Lionsclubs Dortmund-Hanse,
beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung
vom 19.2.1990

Artikel 1

Der Lionsclub Dortmund-Hanse wird mit dem Sitz in Dortmund als Verein gegründet. Er ist ein nicht rechtsfähiger Verein und wird nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Artikel 2

Der Club gehört der Deutschen Lions-Vereinigung und der International Association of Lionsclub (USA) an, deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten er anerkennt.

Artikel 3

Der Club setzt sich zum Ziel:

- a) Durch freundschaftlichen Zusammenschluss von Persönlichkeiten der verschiedenen Berufsgattungen aus Dortmund und seiner Umgebung den Geist gegenseitigen Verständnisses zu fördern und wechselseitige Achtung zu pflegen;
- b) seine Mitglieder anzuhalten, im privaten und beruflichen Leben ehrliche Loyalität zu üben und in der Wahrnehmung der eigenen Interessen immer die moralische Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit zu beachten;
- c) die Interessen der Allgemeinheit zu fördern, wo immer sich hierzu Gelegenheit bietet;
- d) über den engeren Lebensbereich hinaus für die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Völkern zu wirken und dadurch zur Schaffung und Erhaltung eines wahren Friedens beizutragen.

Artikel 4

Der Club ist politisch und weltanschaulich neutral; er betrachtet Toleranz als eine wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens.

Artikel 5

Der Club setzt sich zusammen aus:

Aktivmitgliedern

zeitweilig beurlaubten Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

a) Aktivmitglieder

Als aktives Mitglied kann jede Person mit gutem Leumund und mit charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist, dass sie möglichst einer Berufsgattung angehört, die noch nicht von einem anderen Clubmitglied vertreten wird.

b) Zeitweilig beurlaubte Mitglieder

Zeitweilig beurlaubte Mitglieder sind solche, die aus gesundheitlichen Rücksichten, wegen hohen Alters, wegen häufiger Abwesenheit vom Wohnort oder aus sonstigen Gründen an den Veranstaltungen des Clubs nicht regelmäßig teilnehmen können, jedoch ihre Mitgliedschaft im Club nicht aufgeben möchten. Solchen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag der Status eines zeitweilig beurlaubten Mitgliedes vom Clubvorstand verliehen werden. Alle sechs Monate ist diese Entscheidung zu überprüfen.

Zeitweilig beurlaubte Mitglieder behalten ihre finanziellen Pflichten gegenüber dem Club; sie können an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen, sind aber nicht für ein Lions-Amt wählbar und haben nur beratende Stimme.

c) Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Club, das Land oder die Menschheit besonders verdient gemacht haben.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder kann niemand mehr als einem Lionsclub oder gleichzeitig einer anderen Service-Organisation angehören.

Artikel 7

Ein Lions, der innerhalb des Gesamtdistricts 111 seinen Wohnsitz wechselt, bleibt Mitglied seines bisherigen Clubs. Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten wird er auf seinen

Antrag und auf Empfehlung seines bisherigen Clubs unter Verzicht auf die Mitgliedschaft in seinem bisherigen Club in den Lionsclub des neuen Wohnsitzes aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder des neuen Clubs der Aufnahme widerspricht. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des betreffenden Lions kein Hindernis sein.

Artikel 8

Stellt ein Lions, der seinen Wohnsitz gewechselt hat, innerhalb von zwölf Monaten nach dem Wohnsitzwechsel bei dem oder den Lionsclubs des neuen Wohnsitzes keinen Antrag auf Aufnahme, so kann der bisherige Club ihn gem. Artikel 12 ausschließen.

Artikel 9

Der Club hat einen Aufnahme-Ausschuss, der aus dem Beauftragten für Mitgliederfragen, dem jeweiligen Präsidenten und dem Pastpräsidenten besteht. Der Beauftragte ist zugleich Schriftführer. Der Aufnahme-Ausschuss hat die Aufgabe, eine der Zielsetzung des Clubs entsprechende Aufnahmepolitik anzuregen und zu fördern.

Aufgenommen wird ein Mitglied nach folgendem Verfahren:

Mindestens zwei Mitglieder haben die in Betracht kommende Persönlichkeit dem Aufnahmeausschuss zu Händen des Beauftragten für Mitgliederfragen unter Beifügung einer Beschreibung der Persönlichkeit und deren Berufsbildes vorzuschlagen.

Der Beauftragte gibt den Vorschlag schriftlich sämtlichen Vorstandsmitgliedern bekannt. Der Vorstand hat ihn in seiner nächstfolgenden Sitzung zu erörtern. Falls der Vorstand mit Einstimmigkeit aller anwesenden Mitglieder die Fortsetzung des Aufnahmeverfahrens beschließt, hat der Beauftragte den Vorschlag schriftlich sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben mit der Aufforderung, einen etwaigen Einspruch dem Präsidenten gegenüber binnen vier Wochen schriftlich vorzutragen und ihn schriftlich oder mündlich zu begründen.

Falls innerhalb der vorgenannten Frist drei oder mehr Einsprüche eingehen, ist das Verfahren damit beendet. Falls bis zu zwei Einsprüche erhoben werden, wird das Aufnahmeverfahren nur dann fortgesetzt, wenn der Vorstand dies in seiner nächsten Sitzung mit den Stimmen aller anwesenden Mitglieder beschließt. Im Falle der Fortsetzung des Aufnahmeverfahrens hat der Präsident den Bewerber zu zwei Clubabenden einzuladen.

Nachdem der Bewerber an zwei Clubabenden teilgenommen und gegenüber dem Präsidenten einen Aufnahmeantrag gestellt hat, beschließt der Vorstand über die

Aufnahme, wobei ein positiver Beschluss der Stimmen aller Anwesenden bedarf. Etwa von den Clubmitgliedern bis zu diesem Zeitpunkt noch schriftlich gegenüber dem Präsidenten vorgetragene Bedenken sind im Rahmen der Beschlussfassung zu erörtern. Der Präsident ist befugt, das Aufnahmeverfahren in jedem Stadium zu unterbrechen, um beispielsweise die Gründe eines Einspruches m dem einsprechenden Mitglied zu erörtern oder die Mitglieder, die den Bewerber vorgeschlagen haben, zu ersuchen, ihn in geeigneter Weise mit weiteren Mitgliedern bekannt zu machen.

Artikel 10

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 11

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten erklären.

Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Lions-Clubjahres (Artikel 14).

Artikel 12

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) durch sein privates oder berufliches Verhalten gegen die Ziele des Clubs verstößt und in seiner Persönlichkeit eine Schädigung des Clubansehens befürchten lässt;
- b) durch häufiges Fernbleiben mangelndes Interesse am Leben und an den Zielen des Clubs bekundet;
- c) trotz zweimaliger befristeter Aufforderung seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird rechtskräftig, wenn das ausgeschlossene Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Übermittlung des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief schriftlich beim Präsidenten Einspruch erhebt.

Wird Einspruch erhoben, beschließt die Mitgliederversammlung, ob diesem stattgegeben werden soll. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist hinreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen.

Artikel 13

Den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Über sonstige zur Deckung von Aufwendungen erforderliche Mittel beschließt die Mitgliederversammlung.

Artikel -14

Das Club- und Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

Artikel 15

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

Artikel 16

Die regelmäßigen Clubzusammenkünfte finden mindestens einmal im Monat, und zwar an jedem vierten Montag im Monat statt. Jedes Mitglied ist zur Teilnahme verpflichtet und muß sich, wenn verhindert, beim Sekretär entschuldigen.

Für entschuldigtes bzw. unentschuldigtes Fehlen eines Mitgliedes anlässlich einer der regelmäßigen Clubzusammenkünfte hat dieses Mitglied für den einen (entschuldigt) bzw. anderen (unentschuldigt) Fall einen von der Mitgliederversammlung jährlich festzusetzenden Betrag zu entrichten.

Artikel 17

Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen wenigstens zweimal im Laufe des Clubjahres durch den Vorstand einberufen werden, und zwar tunlichst in den Monaten April und Oktober.

- a) Der ordentlichen April-Mitgliederversammlung obliegt die Wahl des Präsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder, sowie die Benennung der Delegierten zur nächsten District-Jahresversammlung.
- b) Die ordentliche Oktober-Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht der

Rechnungsprüfer für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie erteilt Entlastung und setzt den Clubbeitrag sowie die für entschuldigtes / unentschuldigtes Fehlen zu entrichtenden Beträge fest.

c) Die regelmäßigen Clubzusammenkünfte sind Mitgliederversammlungen, wenn dies den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vierzehn Tage vorher mitgeteilt wird oder zwei Drittel der Anwesenden dies beschließt; in diesem Falle können anwesende Clubmitglieder binnen sieben Tagen nach Zugang der Niederschrift einem Beschluss widersprechen; er ist sodann in der nächsten Clubzusammenkunft erneut zu beraten und zu wiederholen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder innerhalb von vierzehn Tagen mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen.

Artikel 18

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist mit einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist. Eine Übertragung des Stimmrechtes im Vollmachtswege ist nicht zulässig (vgl. Art. VI Abs. 9 der Satzung der Internationalen Vereinigung).

Artikel 19

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Artikel 20

Die Satzung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden von der Mitgliederversammlung geändert werden.

Artikel 21

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Stimmenmehrheit.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Pastpräsidenten, dem Sekretär, dem Schatzmeister und dem Clubmaster

Der Präsident kann frühestens drei Jahre nach Ablauf seines Amtsjahres als solcher wieder gewählt werden; die übrigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit der Präsident oder im Hinderungsfall sein Stellvertreter:

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr.

Artikel 22

Der Vorstand vertritt den Club durch den Präsidenten und ein weiteres Mitglied. Bei Abwesenheit oder sonstiger Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

Artikel 23

Weitere Amtsträger sind:

1. der Beauftragte für Activity,
2. der Beauftragte für Jugendarbeit,
3. der Beauftragte für Jumelage,
4. der Beauftragte für Lions-Zeitschrift,
5. der Beauftragte für Mitgliederfragen

Personalunion zwischen Amtsträgern und Mitgliedern des Vorstandes ist nicht ausgeschlossen.

Artikel 24

Über die Auflösung des Clubs entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Beschlussfähigkeit Artikel 18 gilt; sie ist gem. Artikel 17, letzter Absatz, einzuberufen. Die Auflösung kann nur mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Wird die Auflösung beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.

Artikel 25

Das nach Auflösung des Clubs verbleibende Vermögen fließt dem Deutschen Roten Kreuz, Ortsverband Dortmund, zu.

Artikel 26

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten die Statuten der International Association of Lionsclubs und der Deutschen Lions-Vereinigung und die einschlägigen Bestimmungen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Artikel 27

Diese Satzung tritt am 19.2.1990 in Kraft.